

## Newsletter November 2013

Wichtige Steuertermine im November 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.11.	<b>Umsatzsteuer</b> <input type="checkbox"/> für September 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2013 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2013 mit Fristverlängerung			
11.11.	<b>Lohnsteuer *</b>  <b>Solidaritätszuschlag *</b>  <b>Kirchenlohnsteuer ev. *</b>  <b>Kirchenlohnsteuer röm. kath. *</b>			
15.11.	<b>Grundsteuer **</b>			
15.11.	<b>Gewerbesteuer **</b>			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 14.11. bzw. 18.11.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

\*  
bei monatlicher Abführung für Oktober 2013  
\*\*  
Vierteljahresrate an die Gemeinde

## Gesetzgebung

### Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz: Überblick über die wesentlichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Auch wenn es der Name nicht nahelegt, wurde durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Da die **umsatzsteuerlichen Änderungen** sehr viele Details betreffen, möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über das Wesentliche verschaffen.

Die wichtigste Änderung betrifft die **Abrechnung durch Gutschriften**. Bei einer Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn handelt es sich um eine Rechnung, die nicht - wie üblich - der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger.

**Beispiel:** Ein Lehrer schreibt nebenberuflich für einen Verlag. Er vereinbart mit diesem, dass sein Honorar durch Gutschrift abgerechnet wird. Der Verlag - als Leistungsempfänger - erstellt daraufhin die Abrechnungen.

Die gesetzliche Neuregelung sieht nun vor, dass auf einer solchen Abrechnung **das Wort „Gutschrift“** auftauchen "muss. Bislang war dies nicht erforderlich. Fehlt dieses Merkmal, kann der Leistungsempfänger aus der Gutschrift keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

**Hinweis:** Wegen der gesetzlichen Neuregelung sollten Sie den Begriff „Gutschrift“ auf anderen Belegen (z.B. auf Korrekturbelegen oder bei nachträglichen Preisnachlässen) vermeiden. Denn sonst könnte der Anschein entstehen, dass es sich um eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne handelt. Und dies wäre gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden.

Weiterhin stellt der Gesetzgeber klar, dass für die Ausstellung von **Rechnungen** das **Recht** desjenigen **Staates maßgeblich** ist, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Bei einer **Gutschrift** ist jedoch die Rechtslage desjenigen Landes entscheidend, in dem der Leistungsempfänger sitzt.

Aufatmen können die **Berufsbetreuer**: Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen die Steuerfreiheit ihrer Leistungen ab dem 01.07.2013 anerkannt. Damit ist der lange Streit um die Besteuerung ihrer Arbeit für die Zukunft entschieden.

**Hinweis:** Für die Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass die Leistungen von Berufsbetreuern steuerfrei sind. Der Gesetzgeber hat daher nur das Umsatzsteuergesetz an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Eine weitere Änderung betrifft die **langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln** (z.B. Pkw-Leasing) an Privatpersonen. Bislang galt, dass diese Umsätze in dem Land zu besteuern sind, in dem der vermietende Unternehmer seinen Sitz hat. Durch die Änderung wird der Wohnsitz der Privatperson maßgeblich.

**Hinweis:** Für Sportboote gilt die Ausnahme, dass im Regelfall derjenige Ort maßgeblich ist, an dem das Boot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Eine langfristige Vermietung liegt vor, wenn das Beförderungsmittel mehr als 30 Tage (bei Wasserfahrzeugen 90 Tage) überlassen wird.

Weitere Änderungen betreffen die **Lieferung von Elektrizität und Gas** im Wesentlichen **durch Versorgungsunternehmen**. Betreiber von Photovoltaikanlagen auf dem privaten Wohnhaus sind nicht betroffen.

**Hinweis:** Die Änderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz betreffen neben der Umsatzsteuer auch die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sowie andere Steuerarten.

## Einkommensteuer

### **Aufsichtsrat gibt Aktien zurück:**

### **Verlustübernahme durch Aktiengesellschaft führt zu geldwertem Vorteil**

Will ein Arbeitgeber seine Belegschaft an das eigene Unternehmen binden und finanzielle Anreize schaffen, kann er sogenannte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme anbieten. Dass ein solches Programm aus steuerlicher Sicht aber auch sehr nachteilig für die Teilnehmer sein kann, verdeutlicht ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH).

Hier hatte eine Aktiengesellschaft (AG) ihren Mitarbeitern und Aufsichtsräten die Möglichkeit eingeräumt, Aktien der AG zu erwerben. Die Käufer trugen kein wirtschaftliches Risiko, denn sie hatten das Recht, die Aktien nach zwei Jahren zum ursprünglichen Ausgabekurs an die AG zurückzugeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende der AG erwarb daraufhin 10.000 Aktien zum Preis von je 11,50 €. Da der Wert der Aktien nach zwei Jahren nur noch bei 6 € pro Aktie lag, zog der Aufsichtsratsvorsitzende die Notbremse und gab seine Aktien zum Einstandspreis von 11,50 € an die AG zurück. Das Finanzamt erfasste den von der AG ausgeglichenen Verlust von 5,50 € pro Aktie als geldwerten Vorteil und erhöhte die Einkünfte des Aufsichtsrats aus selbständiger Arbeit dementsprechend um insgesamt 55.000 €.

Der BFH erklärte, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den **Vorteil aus der Verlustübernahme durch die AG als Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit** (= Einkünfte aus selbständiger Arbeit) **versteuern** muss. Entscheidend war für das Gericht, dass sich lediglich Mitarbeiter und Aufsichtsräte an Aktienerwerb und -rückgabe beteiligen durften und die **Rückgabeoption** somit **untrennbar mit der Aufsichtsrats Tätigkeit verbunden** war.

**Hinweis:** Aus steuerlicher Sicht war der Deal für den Aufsichtsratsvorsitzenden höchst nachteilig: Er hatte mit den Aktien keinerlei Wertzuwächse erzielt, sondern nur Verluste auf die AG abgewälzt, musste sich aber trotzdem steuerpflichtige Einkünfte von 55.000 € zurechnen lassen. Bei einem Grenzsteuersatz von 42 % löste die Aktienrückgabe somit eine Steuer von 23.100 € aus.

### **Bilanzänderung:**

### **Strategie gegen Mehrergebnisse aus der Betriebsprüfung**

Kommt es durch **Betriebsprüfungen zu Mehr- oder Minderergebnissen**, werden zum **Ausgleich** häufig Bilanzänderungen geltend gemacht. Steuerliche Wahlrechte können dann - unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen - unabhängig davon ausgeübt werden, wie die handelsrechtliche Jahresbilanz ausfällt. Abweichungen sind aber nur zulässig, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Die aufgrund der Betriebsprüfung geänderte Handelsbilanz muss dem Finanzamt dafür nicht vorgelegt werden.

Hintergrund: Das Einkommensteuergesetz unterscheidet inhaltlich zwischen der Bilanzberichtigung und der Bilanzänderung (beides rückwirkende Ereignisse). Wurde die Bilanz noch nicht beim Fiskus eingereicht, kann sie ohne Weiteres berichtigt oder geändert werden. Wird die bereits eingereichte Steuerbilanz berichtigt oder geändert, müssen auch die inzwischen eingereichten Folgebilanzen angepasst werden.

- Eine **Bilanzberichtigung** ist nur erlaubt, wenn die Bilanz falsch ist, also schon bei ihrer Erstellung nicht der maßgeblichen Rechtslage entsprach.
- Soll dagegen ein zulässiger Bilanzansatz durch eine ebenfalls zulässige Alternative ersetzt werden, spricht man von einer **Bilanzänderung**. Diese ist nur erlaubt, wenn ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Bilanzberichtigung besteht und die Änderung nicht weiter geht, als sich die Berichtigung auf den Gewinn auswirkt.

Damit eröffnet sich die Möglichkeit, durch eine **Bilanzänderung** die aus der **Bilanzberichtigung** resultierenden **steuerlichen Folgen vollständig zu kompensieren**.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg besteht der Änderungsrahmen dabei nicht lediglich in Höhe der Gewinnänderung, die sich aus der Steuerbilanz ergibt. Vielmehr ist die **Höhe der steuerlichen Gewinnauswirkung maßgebend**, die **aus der Bilanzberichtigung** resultiert. Bilanzierende Selbständige können durch die Bilanzänderung also maximal dasjenige Ergebnis erreichen, das vor der Durchführung der Bilanzberichtigung bestanden hat. Nur eine darüber hinausgehende Bilanzänderung ist unzulässig.

## Investitionsabzugsbetrag: Alte Ansparabschreibung erhöht den Gewinn nicht

Zur Förderung kleinerer Betriebe sieht der Gesetzgeber den sogenannten **Investitionsabzugsbetrag** vor. (Die Vorgängerregelung dieser Fördermöglichkeit war bis 2007 als "Ansparabschreibung" bekannt.) Dahinter verbirgt sich die im folgenden Beispiel veranschaulichte Gestaltungsmöglichkeit.

**Beispiel:** Ein Arzt plant, im Jahr 2014 ein neues Röntgengerät für seine Praxis anzuschaffen. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten belaufen sich auf 100.000 €. Schon im Jahr 2013 kann der Mediziner 40 % dieses Betrags - also 40.000 € - von seinem Gewinn abziehen und damit steuerlich geltend machen.

Erfolgt die **Investition** nicht innerhalb von **drei Kalenderjahren** nach Geltendmachung der Förderung, ist der Abzugsbetrag wieder als Gewinn hinzuzurechnen (Ausnahme bei abweichendem Wirtschaftsjahr). Dies galt auch schon für die Ansparabschreibung, nur betrug die Frist damals noch zwei Jahre.

Da die Förderung nur für kleinere Betriebe gelten soll, sieht der Gesetzgeber eine Einschränkung nach Größenmerkmalen vor: Für **nichtbilanzierende Betriebe** - zum Beispiel viele Freiberufler - darf der **Gewinn im Jahr des Abzugs** nicht mehr betragen als **100.000 €**.

In einem Klageverfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) hatte ein freiberuflicher Arzt nach alter Rechtslage eine Ansparabschreibung gebildet. 2008 wollte er dann noch einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen, musste im selben Jahr jedoch die Ansparabschreibung auflösen und seinen Gewinn - auf mehr als 100.000 € - erhöhen.

Das FG hat ihm den Investitionsabzugsbetrag dennoch gewährt, weil nach seiner Auffassung **Gewinne aus der Auflösung von Ansparabschreibungen** bei den Größenmerkmalen **nicht zu berücksichtigen** sind. Für den neuen Investitionsabzugsbetrag ist das im Einkommensteuergesetz ausdrücklich geregelt. Und für die alte Ansparabschreibung entschied das Gericht aus systematischen Gründen analog.

**Hinweis:** Den Investitionsabzugsbetrag bekommen Sie nur für Wirtschaftsgüter, die Sie im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Jahr fast ausschließlich betrieblich nutzen. Für den Erwerb eines Pkw, der üblicherweise auch privat genutzt wird, scheidet daher die Vergünstigung im Regelfall aus.

Erfolgt die Anschaffung nicht innerhalb der Frist, muss die Vergünstigung rückgängig gemacht werden. Außerdem fallen Zinsen an.

## Golfturnier: Aufwendungen sind keine Betriebsausgaben

Laden Sie als Unternehmer oder Freiberufler Geschäftspartner, Kunden oder besonders gute Mitarbeiter zum Golfen ein, müssen Sie die Kosten aus der privaten Kasse zahlen. Denn **Aufwendungen für die Veranstaltung eines Golfturniers mit anschließendem Abendprogramm** sind nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Hessen **keine abzugsfähigen Betriebsausgaben**. Dieses Urteil basiert auf einer Vorgabe aus dem Einkommensteuergesetz, nach der Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, Segel- oder Motoryachten und **ähnliche Zwecke** sowie für die dazugehörigen Bewirtungen den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen. Und da sich das Abzugsverbot auch aufs Golfspiel übertragen lässt, erkennt das Finanzamt die Kosten, die anlässlich eines Golfturniers anfallen, selbst dann nicht als Betriebsausgaben an, wenn das Turnier zu Werbezwecken dienen sollte.

Leider spielt es in diesem Zusammenhang also gar **keine Rolle**, ob die Veranstaltung primär

- zur Anbahnung und Förderung von Geschäftsabschlüssen bzw. zur Werbung für das Unternehmen oder aber
- zur Unterhaltung von Geschäftsfreunden bzw. zur Befriedigung einer individuellen Neigung des Veranstalters

ausgerichtet wird. Ähnlich irrelevant ist es für die steuerliche Qualifikation der Kosten, ob das Event in einer eigenen oder in einer angemieteten Einrichtung abgehalten wird.

**Faustregel:** Das Abzugsverbot greift immer dann ein, wenn überhaupt die Möglichkeit besteht, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen - sportlicher, freizeithlicher oder repräsentativer Art - nachzugehen. Firmeninteressen treten in diesem Fall in den Hintergrund.

**Hinweis:** Immerhin haben die Finanzrichter wegen der grundsätzlichen Bedeutung ihres Urteils die Revision zugelassen. Wir werden die weiteren Entwicklungen für Sie mitverfolgen.

## Häusliches Arbeitszimmer: Kein grundsätzliches Aufteilungsverbot bei gemischter Nutzung?

Im Jahr 2009 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Kosten von sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reisen in einen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbaren und einen steuerlich irrelevanten Teil aufgeteilt werden können. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung im Wesentlichen übernommen, soweit sich die Kostenbereiche anhand eines naheliegenden und sachgerechten Maßstabs - notfalls durch Schätzung - aufteilen lassen. Fraglich blieb dabei,

- inwieweit zwischen dem privaten Wohnbereich und dem Arbeitszimmer eine klare Abgrenzung möglich ist und
- ob alles zur privaten Lebensführung gehört, wenn das heimische Büro nicht fast ausschließlich beruflich bzw. betrieblich genutzt wird.

In gleich zwei Streitfällen vor dem Finanzgericht Köln (FG) wurde das **häusliche Arbeitszimmer nicht nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt**. Für diese hat das FG entschieden, dass die Aufwendungen - trotz der gemischten Nutzung - **(anteilig) als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben** abgezogen werden können. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Raum trotz der privaten Mitbenutzung immer noch den Charakter eines Arbeitszimmers aufweist, also vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Sind diese Bedingungen erfüllt, können die anteiligen Raumkosten

- mit bis zu 1.250 € (wenn kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist) oder
- in voller Höhe (wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist)

als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

**Hinweis:** Die Meinungen der einzelnen Finanzgerichte zu diesem Streitthema sind unterschiedlich. Aus diesem Grund liegt dem BFH bereits eine Reihe von Revisionen zur Entscheidung vor.

## Weihnachtsgeld wird nicht ausgezahlt: Kein Lohnzufluss bei konkludenter Aufhebung der Zusage

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertraglich Lohnansprüche regeln, sollten sie darauf achten, dass sie nachträgliche Änderungen ebenfalls vertraglich fixieren. Denn wird eine Änderung nur „im Stillen“ vorgenommen, könnten sich bei einer späteren Lohnsteueraußenprüfung Probleme ergeben.

Ein gutes Beispiel hierfür liefert ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute jeweils zu 50 % an einer GmbH beteiligt waren. Der Ehemann war als Geschäftsführer tätig, die Ehefrau als kaufmännische Angestellte. Laut Arbeitsvertrag stand beiden Weihnachts- und Urlaubsgeld zu, das ihnen in den Folgejahren jedoch nicht ausgezahlt wurde. Auch in der Bilanz war kein entsprechender Passivposten gebildet worden. Das Finanzamt vertrat nach einer Lohnsteueraußenprüfung die Ansicht, dass den Eheleuten das Weihnachts- und Urlaubsgeld trotzdem mit Fälligkeit zugeflossen sei. Entsprechend erhöhte das Amt die Arbeitslöhne der Eheleute.

Der BFH urteilte jedoch, dass **kein Lohnzufluss gegeben** ist. Ein solcher käme nur in Betracht, wenn

- Geldbeträge tatsächlich in bar ausgezahlt oder auf einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden,
- Beträge in den Büchern des Verpflichteten gutgeschrieben werden und dem Berechtigten ab sofort zur Verfügung stehen,
- bei beherrschenden Kapitalgesellschaftern die von der Gesellschaft geschuldeten Vergütungen fällig werden (fingierter Zufluss) oder
- ein Gesellschafter auf einen Vergütungsanspruch verzichtet und damit eine verdeckte Einlage bewirkt.

Im Urteilsfall lag keine dieser vier Varianten vor. Der BFH verwies darauf, dass es bereits an einer Forderung fehlte, die hätte fällig werden können. Denn nach der Überzeugung des Gerichts sprach das **planvolle Vorgehen der Beteiligten** (keine Auszahlung und keine Buchung über mehrere Jahre) dafür, dass der **zunächst arbeitsvertraglich eingeräumte Anspruch** auf die Gelder **konkludent aufgehoben** worden war. Aus diesem Grund konnte den Eheleuten weder Lohn über die Zuflussgrundsätze bei beherrschenden Gesellschaftern zufließen, noch konnten sie eine zuflussbegründende verdeckte Einlage bewirken.

**Hinweis:** Wäre die Aufhebung der Lohnzusage von vornherein vertraglich festgehalten worden, hätte es diesen Rechtsstreit vermutlich nicht gegeben.

## Pendelfahrten zur Arbeit: Gestellter Chauffeur löst zusätzlichen geldwerten Vorteil aus

Wird die private Nutzung eines Dienstwagens nach der 1-%-Methode versteuert, muss für die Nutzung des Wagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein separater Zuschlag von 0,03 % des Fahrzeuglistenpreises pro Monat und Entfernungskilometer (zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) angesetzt werden.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmer nutzt einen Dienstwagen mit einem Bruttolistenpreis von 30.000 € für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung: 20 km). Für jeden Monat der Nutzung muss er einen zusätzlichen geldwerten Vorteil von 180 € versteuern (0,03 % x 30.000 € x 20 km).

In einem aktuellen Urteil weist der Bundesfinanzhof (BFH) darauf hin, dass beim Arbeitnehmer noch ein weiterer lohnsteuerlicher Vorteil angesetzt werden muss, wenn ihm vom Arbeitgeber für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Fahrer überlassen wird. Entscheidend war für die Richter, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer damit eine **werthaltige Dienstleistung** (Personalüberlassung) **für eine dem Arbeitnehmer obliegende Aufgabe** (= Pendeln zur Arbeit) **zur Verfügung** stellt. Die Annahme eines geldwerten Vorteils wurde auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer aufgrund der Chauffeurdienste die Möglichkeit hatte, schon während der Fahrt seine Büroarbeiten zu erledigen.

Der BFH weist darauf hin, dass der Wert der Fahrgestellung **mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen ist**. Dieser Wert muss durch eine Schätzung ermittelt werden, die sich am Wert einer von fremden Dritten bezogenen vergleichbaren Fahrgestellung orientiert.

## Abfindung in zwei Jahren: Wie muss der Gesamtbetrag aufgeteilt sein, damit er günstig besteuert wird?

Wenn Ihnen ein Veräußerungsgewinn, eine Entlassungsentschädigung oder die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit **geballt in einem Jahr zufließt**, käme es ohne eine besondere Begünstigung im deutschen Steuerrecht zu einer sehr hohen Steuerbelastung. Denn diese **außerordentlichen Einkünfte**, die **wirtschaftlich aus mehreren Veranlagungszeiträumen stammen**, würden mit einem höheren Steuersatz belegt, als das bei ihrer Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume der Fall wäre. Um solche Belastungsverzerrungen zu mildern, gibt es die sogenannte **Fünftelregelung**.

Wie wichtig es für die Anwendung der Fünftelregelung ist, dass die außerordentlichen Einkünfte tatsächlich geballt zufließen, zeigt folgendes Urteil des Finanzgerichts Münster (FG): Eine Arbeitnehmerin, der betriebsbedingt gekündigt worden war, erhielt für den Verlust ihres Arbeitsplatzes eine Abfindung. Einen Teilbetrag von 5.970 € zahlte ihr der ursprüngliche Arbeitgeber mit der letzten Entgeltrechnung aus. Den anderen Teil von 41.453 € erhielt sie vereinbarungsgemäß im Folgejahr bei ihrem Austritt aus der Transfergesellschaft, in die sie für eine Übergangszeit gewechselt war.

Für diese Abfindung hat das FG der Arbeitnehmerin **keine Steuerermäßigung** gewährt, weil ihr ein **Teil der Abfindung in Höhe von mehr als 10 % der Gesamtleistung in einem anderen Jahr ausgezahlt** wurde als die zweite Rate. Die für die Fünftelregelung erforderliche Zusammenballung von Einkünften war nach Ansicht des FG somit nicht mehr gegeben. Zwar darf ein kleiner Teil der Entschädigung durchaus in einem anderen Jahr zufließen als die Hauptleistung. Beträgt der kleinere Teil aber mehr als 10 %, liegt nach dem aktuellen FG-Urteil keine geringfügige Ergänzung zur Hauptabfindung mehr vor.

**Hinweis:** Wichtig ist daher die Frage, ob es künftig eine starre Prozentgrenze hinsichtlich der Verteilung geben wird, an der sich Betrieb und Belegschaft orientieren können. Hat Ihr Finanzamt eine gestückelte Abfindung ohne Vergünstigungen besteuert, sollten Sie Ihren Fall also unbedingt offenhalten. Gegen das FG-Urteil ist auch schon eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

## Kindergeld: Anspruch auch bei Sprösslingen, die im EU-Ausland leben

Sind Sie als **Mutter in Deutschland erwerbstätig**, haben Sie auch dann Anspruch auf **Kindergeld**, wenn Sie eine andere EU-Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr **Kind bei Verwandten im Gemeinschaftsgebiet** lebt. Das gilt dann, wenn

- in dem EU-Staat, in dem das Kind mit dem Verwandten lebt, kein Anspruch auf Familienleistungen besteht und
- Sie als Mutter nach deutschem Recht kindergeldberechtigt sind.

Das hat jetzt das Finanzgericht Münster für eine polnische Mutter mit Gewerbe in Deutschland und ihre minderjährige Tochter entschieden, die im Haushalt der Großmutter in Polen lebte.

Dass ein Elternteil bei **grenzüberschreitenden Sachverhalten** bezüglich der **Familienleistungen** (zu denen auch das Kindergeld gehört) **nur den Rechtsvorschriften des einen Mitgliedstaates** unterliegt, ergibt sich seit Mai 2010 aus einer EU-Verordnung. Gemäß dieser Verordnung kommt bei einer polnischen Mutter, die in Deutschland - selbständig oder angestellt - arbeitet, das Recht Deutschlands zur Anwendung. Die Großmutter unterliegt im Gegenzug dem polnischen Recht, weil sie ihren Wohnsitz bei unseren östlichen Nachbarn hat.

Der Anspruch der Mutter ist auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass das Kindergeld bei mehreren Berechtigten demjenigen auszuführen ist, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Denn Berechtigter im Sinne des Einkommensteuergesetzes kann nur eine Person sein, die nach deutschem Recht selbst kindergeldberechtigt ist. Und da die Großmutter weder die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes noch die des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt, ist sie keine Berechtigte. Folglich gibt es bei dieser Konstellation nicht mehrere, sondern nur eine Berechtigte.

## **Geldwerter Vorteil: Wann die Verpflegung durch den Chef der Lohnsteuer unterliegt**

Bei Vorteilen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt bezüglich der Frage, ob diese der Lohnsteuer unterliegen. Grundsätzlich gilt hierbei: Um als **Arbeitslohn** zu gelten, muss der **vom Arbeitgeber zugewendete Vorteil den Charakter einer Entlohnung** für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben. Dagegen stellen Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betrieblicher Ziele erweisen und aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt werden, **keinen Arbeitslohn** dar. Die Lohnsteuer entfällt also, wenn das **Interesse des Arbeitnehmers am fraglichen Vorteil vernachlässigt** werden kann. Ob das der Fall ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab: Entscheidend sind insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten und Freiwilligkeit bzw. Zwang zur Annahme des Vorteils.

Stellt ein Arbeitgeber beispielsweise seinen Haus-, Krankenhaus- oder Hotelangestellten **unentgeltlich oder verbilligt Speisen und Getränke** zur Verfügung, gilt dies **in der Regel als steuerpflichtiger Arbeitslohn**.

- **Anders** kann es bei einem **außergewöhnlichen Arbeitseinsatz** aussehen, wenn ein einfaches, unaufwendiges Essen den Arbeitsablauf beschleunigt, was für den Chef von erheblicher Wichtigkeit ist.
- Ebenso wird ausnahmsweise kein Arbeitslohn angesetzt, wenn die Verpflegung der Arbeitnehmer **aus einer betriebsfunktionalen Zwangslage heraus unumgänglich** ist. Klassisches Beispiel hierfür ist die Versorgung der Besatzungsmitglieder eines Flusskreuzfahrtschiffs.

## **Auswärtstätigkeit: Flugbegleiterin hat keine regelmäßige Arbeitsstätte am Einsatzflughafen**

Die gesetzliche Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die sogenannte Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (also nur für eine Strecke: Hin- oder Rückweg) erfasst lediglich Fahrten zwischen dem Wohnort und der regelmäßigen Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers. Nach der aktuell geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) handelt es sich dabei um den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Es genügt also nicht, wenn der Beschäftigte den Betrieb des Chefs mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht; vielmehr muss dort der qualitative Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegen.

Sind Sie als Arbeitnehmer **schwerpunktmäßig auswärts oder in mehreren Zweigstellen** aktiv, üben Sie demnach eine **Auswärtstätigkeit** aus. Das hat den Vorteil, dass Sie Ihre Fahrtkosten komplett oder pauschal mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer steuerlich abziehen können (also für beide Strecken: Hin- und Rückweg).

**Hinweis:** Das bleibt auch nach der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 so. Denn der Austausch des bisherigen Begriffs „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch die neue „erste Tätigkeitsstätte“ ändert zwar einiges, nicht aber die Höhe der abziehbaren Fahrtkosten bei einer Auswärtstätigkeit.

Diese Grundsätze kamen kürzlich auch für die **Fahrten einer Flugbegleiterin zwischen ihrer Wohnung und dem Einsatzflughafen** zur Anwendung: Das Finanzgericht Münster (FG) gestattete es ihr, anstelle der Entfernungspauschale ihre **tatsächlichen Fahraufwendungen** als Werbungskosten anzusetzen. Denn mit Blick auf die BFH-Rechtsprechung konnte es den Einsatzflughafen nicht als regelmäßige Arbeitsstätte qualifizieren.

Das FG gab der Arbeitnehmerin übrigens auch bezüglich ihrer Aufwendungen für ihr **häusliches Arbeitszimmer** recht, die das Finanzamt unberücksichtigt gelassen hatte. Der Flugbegleiterin steht nämlich - ähnlich wie Lehrern und Außendienstlern - kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung. Insbesondere kann der zur Flugvorbereitung genutzte, lediglich mit allgemeinen Sitzgelegenheiten und einem kleinen fahrbaren Tisch ausgestattete „Briefing-Raum“ nicht als „anderer Arbeitsplatz“ qualifiziert werden. Damit konnte die Flugbegleiterin noch einmal **bis zu 1.250 € pro Jahr** für ihr häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten absetzen.

## Handwerkerleistungen: Kosten für Dichtheitsprüfung sind nicht abziehbar

Bis Ende 2015 müssen Hauseigentümer ihre **Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen** lassen. Wie die Oberfinanzdirektion Münster (OFD) betont, können sie die Kosten der Dichtheitsprüfung aber **nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen** geltend machen.

**Hinweis:** Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindern die tarifliche Einkommensteuer mit 20 % der Kosten, maximal 1.200 € pro Jahr. Begünstigt ist allerdings nur der Arbeitslohn des Handwerkers zuzüglich etwaiger Maschinen- und Fahrtkosten (einschließlich Umsatzsteuer); Materialkosten dürfen nicht abgezogen werden.

Nach Ansicht der OFD lässt sich die Dichtheitsprüfung mit einer **Gutachtertätigkeit** vergleichen, die laut Bundesfinanzministerium (BMF) ausdrücklich nicht begünstigt ist. Mit den begünstigten Leistungen eines Schornsteinfegers kann die Dichtheitsprüfung dagegen nicht verglichen werden, da dieser hauptsächlich eine Reinigungstätigkeit ausübt und die Werte der Heizungsanlage lediglich als „Ausfluss aus der Reinigungstätigkeit“ auf Umweltverträglichkeit prüft.

Immerhin erkennen die Finanzämter die **Kosten von Reparaturen** an, die **infolge der Dichtheitsprüfung** an den Rohrleitungen ausgeführt werden. Folgende Leistungen - innerhalb des Grundstücks - sind laut BMF begünstigt:

- Abflussrohrreinigung
- Wartung der Abwasserentsorgung
- Wartung, Reparatur und Pflege von Gas-, Wasser- und Elektroinstallationen

**Hinweis:** Zur Abziehbarkeit der Kosten einer Dichtheitsprüfung ist momentan ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Konnten Sie solcherlei Aufwendungen nicht in Ihrer Steuererklärung geltend machen, können Sie also noch Einspruch einlegen und sich auf das anhängige Verfahren berufen. Dann werden die Finanzämter Ihr Verfahren bis zur abschließenden Klärung der Streitfrage ruhend stellen.

## Keine Verlustverrechnung: Regionaler Wohnungsleerstand lässt Einkünfteerzielungsabsicht entfallen

Vermieter können ihre Verluste aus einem Mietobjekt nur dann steuermindernd geltend machen, wenn sie eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Ist das Finanzamt der Ansicht, dass sie mit der Vermietung keine Einkünfte erzielen wollen, zum Beispiel weil sie ihre Immobilie an nahe Angehörige vermieten, erkennt es die Verluste ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun sogar entschieden, dass die **Einkünfteerzielungsabsicht bereits aus strukturellen Gründen entfallen** kann (z.B. wegen Wohnungsleerstand in der Region), ohne dass es auf das Verhalten des Vermieters ankommt.

Im vorliegenden Fall hatte ein Mann eine renovierungsbedürftige Stadtvilla in Thüringen ersteigert; zuvor war er Miteigentümer des Grundstücks gewesen. Das Haus stand bei Ersteigerung bereits fünf Jahre leer. Obwohl der Mann eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung der Immobilie beauftragt hatte - also durchaus Vermietungsbemühungen zeigte -, verlief die Mietersuche erfolglos, so dass das Objekt letztlich 18 Jahre leer stand.

Der BFH urteilte, dass der Mann seine Vermietungsverluste im Veranlagungszeitraum 2010 steuerlich nicht abziehen darf, da er keine **Einkünfteerzielungsabsicht** (mehr) hatte.

Diese Absicht kann nach Auffassung des Gerichts bei besonders langem Leerstand nach einer Vermietung auch **ohne das Zutun des Steuerpflichtigen entfallen**, wenn das Mietobjekt **wegen fehlender Marktgängigkeit** oder **aufgrund anderer struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht vermietet** werden kann. So war der Urteilsfall gelagert, denn die baufällige Villa konnte unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht mehr marktgängig gemacht werden. Auch der Wohnungsleerstand in der Region machte eine Vermietung objektiv unmöglich, so dass die Einkünfteerzielungsabsicht letztlich entfallen war. Ob und inwieweit der Vermieter eigene Vermietungsbemühungen gezeigt hatte, war für den BFH unerheblich.

## Flachdach wird zum Satteldach: Umbaukosten müssen als Herstellungskosten abgeschrieben werden

Für Vermieter ist es von besonderem Interesse, ob Baukosten ihres Mietobjekts steuerlich als Erhaltungsaufwendungen oder als Herstellungskosten angesetzt werden können. Denn während Erhaltungsaufwendungen sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind, können Herstellungskosten nur im Wege der Abschreibung (in der Regel mit 2 % pro Jahr) berücksichtigt werden.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass die Kosten für den Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach **als Herstellungskosten qualifiziert** werden müssen, da eine solche Baumaßnahme zu einer **Erweiterung des Wohngebäudes** (§ 255 Absatz 2 Satz 1, zweite Alternative des Handelsgesetzbuchs) führt.

Zwar erfüllte das neugeschaffene Dachgeschoss im Urteilsfall nicht die Anforderungen an einen Wohn- und Aufenthaltsraum (kein Ausbau erfolgt), allerdings genügte es für die Annahme einer Erweiterung des Gebäudes, dass eine Nutzung als Speicher oder Abstellraum denkbar und möglich war. Der BFH wies darauf hin, dass die **nutzbare Fläche** im Sinne der BFH-Rechtsprechung nicht nur die reine Wohnfläche umfasst, sondern **auch die zum Gebäude gehörenden Abstell- und Bodenräume** sowie die **Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen**.

Unerheblich war für den BFH, ob und wie das Dachgeschoss tatsächlich genutzt wurde und mit welchem finanziellen Aufwand eine Nutzung zu Wohnzwecken hätte ermöglicht werden können.

**Hinweis:** Vermieter haben nach diesem Urteil praktisch keine Chance mehr, die Aufwendungen für den Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen geltend zu machen.

## Vermietung von Ferienwohnungen: Überschussprognose schon bei lediglich vorbehaltener Selbstnutzung erforderlich

Wenn Sie eine Ferienwohnung ausschließlich an Feriengäste vermieten oder dafür bereithalten und die erreichten Vermietungstage ortsüblich sind, wird das Finanzamt Ihnen in aller Regel eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellen.

**Hinweis:** Nur mit dieser Absicht können etwaige Verluste aus der Vermietungstätigkeit steuerlich abgezogen werden.

Wird die Ferienwohnung jedoch teilweise selbst genutzt, vermutet das Finanzamt eine private Mitveranlassung der Vermietungskosten, so dass es die Einkünfteerzielungsabsicht genauer überprüft. In diesem Fall muss der Vermieter anhand einer sogenannten **Totalüberschussprognose** nachweisen, dass er die Vermietung zukünftig gewinnbringend betreiben kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass eine solche Prognose bereits dann vorgelegt werden muss, wenn sich der Vermieter die **Selbstnutzung lediglich vorbehalten** hat. Demnach kommt es nicht darauf an, ob er von diesem Nutzungsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht hat oder auf welcher vertraglichen Grundlage er sich die Selbstnutzung vorbehalten hat.

Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar eine Ferienwohnung an der Ostsee vermietet und sich im Vertrag mit einem Vermittlungsunternehmen ein Eigennutzungsrecht von bis zu 21 Tagen pro Jahr einräumen lassen. Die Wohnung konnten die Eheleute in der Folgezeit durchschnittlich an 123 Tagen pro Jahr fremdvermieten, was durchaus erfolgreich war. Das Selbstnutzungsrecht nutzten sie in der Regel vollständig aus.

Innerhalb von zehn Jahren erwirtschaftete das Paar Vermietungsverluste von insgesamt 100.000 €, weshalb das Finanzamt eine Überschussprognose anforderte. Aufgrund dieser Berechnung erkannte das Amt die Verluste schließlich ab.

Die Klage der Eheleute vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte zunächst Erfolg, denn die Richter entschieden, dass eine Überschussprognose nicht vorgelegt werden musste, weil die überdurchschnittlich vielen Vermietungstage bereits für eine Einkünfteerzielungsabsicht sprachen. Die Selbstnutzung war nach Meinung der Finanzrichter zeitlich nur geringfügig und daher zu vernachlässigen. Doch der BFH hat die lockere Sichtweise des FG nicht akzeptiert und erklärt, dass eine **Überschussprognose aufgrund des Selbstnutzungsvorbehalts zwingend durchzuführen** war.

**Hinweis:** Nun muss sich das FG in einem zweiten Rechtsgang mit der Totalüberschussprognose befassen. Sollte sich aus der Berechnung keine gewinnbringende Vermietung ergeben, werden die Eheleute ihre Verluste steuerlich nicht abziehen können.



## **Wohnberechtigungspunkte: Nutzungsunabhängige Jahresbeiträge mindern nicht die Kapitaleinnahmen**

Kennen Sie schon das folgende Geschäftsmodell? Sie beteiligen sich als Aktionär indirekt an Ferienwohnungen oder -häusern in der Ferne und erhalten - anstelle von Dividenden - Nutzungsrechte in Form von sogenannten **Wohnberechtigungspunkten** gutgeschrieben. Über diese Punkte haben Sie die Möglichkeit, die vom Betreiber bewirtschafteten Ferienanlagen kostenlos zu nutzen. Und bei Inanspruchnahme müssen Sie lediglich anteilige Nebenkosten sowie nutzungsunabhängig jährliche Verwaltungskostenbeiträge zahlen.

Finanzämter und -gerichte behandeln die Wohnberechtigungspunkte wie Dividenden, so dass einem Gesellschafter jeweils **zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung** einer Wohnung **Kapitaleinnahmen** zufließen. Den Einnahmebezug setzen sie mit der **ortsüblichen Vergleichsmiete** an. Zwar stellen die jährlichen Verwaltungskostenbeiträge, die nutzungsunabhängig aufzubringen sind, Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften dar. Doch bei der Abgeltungsteuer ist ein Werbungskostenabzug seit 2009 grundsätzlich nicht mehr möglich, so dass dieser Aufwand für die Geldanlage nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt werden kann.

Ein großer Anbieter dieses Geldanlagemodells wollte von dem Wert der Gewinnausschüttung durch die Nutzung der Ferienwohnungen die jährlich anfallenden Verwaltungskostenbeiträge sowie die nutzungsabhängigen Nebenkosten abziehen, so dass die Aktionäre nur die verbleibenden Nutzungsvorteile als steuerpflichtigen Kapitalertrag ansetzen müssen. Damit hätte er das Werbungskostenabzugsverbot legal umgehen können.

Allerdings hat ihm das Finanzgericht Münster in einem Musterverfahren eine Absage erteilt. Damit gilt weiterhin: Die Nutzung von Ferienimmobilien, die eine Gesellschaft verwaltet und nach einem speziell entwickelten Punkte- und Reservierungssystem an ihre Aktionäre überlässt, führt zu Kapitaleinkünften, deren **Höhe** sich nach dem Mietpreis für vergleichbare Ferienobjekte richtet. Die Vergleichsmiete **mindert sich insbesondere nicht um die gezahlten Jahresbeiträge**, die unabhängig von der konkreten Nutzung der Ferienobjekte anfallen.

## **Aktienverkauf: Altverluste wirken sich nicht doppelt auf neue Gewinne aus**

Bis einschließlich 2008 konnten Anleger ihre Dividenden und Gewinne, die aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist resultierten und deshalb steuerpflichtig waren, noch nach dem damals geltenden Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte der Einkommensteuer unterwerfen. Für Veranlagungszeiträume ab 2009 wurde das Halbeinkünfteverfahren durch die Abgeltungsteuer und das Teileinkünfteverfahren abgelöst.

**Altverluste**, die unter Geltung des **Halbeinkünfteverfahrens** festgestellt und in spätere Jahre vorgetragen wurden, können bei der **Verrechnung** mit **Gewinnen** aus Aktienveräußerungen, die bereits der **Abgeltungsteuer** unterliegen, **nicht in doppelter Höhe** berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) im Fall zweier Anleger entschieden, die erreichen wollten, dass ihre noch unter dem Halbeinkünfteverfahren festgestellten - und damals halbierten - Altverluste Jahre später doppelt berücksichtigt werden, weil ihre Gewinne seit Einführung der Abgeltungsteuer auch nicht mehr nur zur Hälfte, sondern voll besteuert werden.

Doch hat das FG ihr Begehren zurückgewiesen und erklärt: Bis Ende 2008 war die **Halfte des Veräußerungspreises von Aktien steuerfrei**. Im Gegenzug waren auch die mit diesen steuerfreien Einnahmen **zusammenhängenden Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nur zur Hälfte steuerlich abziehbar**. Es wäre daher unlogisch, die nichtabziehbaren Aufwendungen in späteren Jahren wieder zu berücksichtigen, denn der zu ihrer Nichtabziehbarkeit führende **Zusammenhang** mit den steuerfrei erzielten Einnahmen - die im Übrigen weiterhin steuerfrei bleiben - besteht unverändert fort.

Die folgerichtige Umsetzung des Wechsels vom Halbeinkünfteverfahren zur Abgeltungsteuer erfordert es lediglich, die mit den nun **voll steuerpflichtigen Veräußerungserlösen zusammenhängenden Anschaffungskosten** ebenfalls **in vollem Umfang zum Abzug** zuzulassen. Veräußert ein Anleger also Aktien unter Geltung der Abgeltungsteuer, kann er die Anschaffungskosten dieser Aktien zu 100 % abziehen - und zwar auch dann, wenn er die Aktien noch unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens angeschafft und spätestens 2009 wieder veräußert hat. Es braucht aber kein Anleger darauf zu hoffen, dass seine Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen, später doch noch zum steuermindernden Abzug zugelassen werden.

**Hinweis:** Durch die Systemumstellung ist die Investition in Aktien weniger attraktiv geworden, da die Risikobereitschaft des Anlegers vom Finanzamt nicht mehr belohnt wird. Da kann es ratsam sein, sich nach anderen Anlageformen umzusehen. Bei Aktienfonds, Zertifikaten und Optionsscheinen zum Beispiel lassen sich rote Zahlen sogar besser verrechnen als früher: mit Zinsen, Dividenden oder Versicherungserträgen. Verluste aus Aktien, die ab 2009 geordert wurden, dürfen nur mit gleichartigen Gewinnen verrechnet werden. Treten diese nicht ein, wird das Minus auf Jahrzehnte konserviert und vom Finanzamt wirkungslos für die Zukunft vorgehalten. Gleichzeitig fällt auf die Gewinne aus Zertifikaten oder Investmentfonds jedoch kräftig Abgeltungsteuer an.

## Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Einkommensteuerbescheide ergehen vorläufig

Außergewöhnliche Belastungen wie zum Beispiel Krankheitskosten mindern das zu versteuernde Einkommen nur, soweit sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe dieses Eigenanteils richtet sich nach dem Familienstand, der Anzahl der Kinder und der Höhe des Einkommens.

**Beispiel:** Die Eheleute Mustermann haben zwei kleine Kinder; der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte beläuft sich auf 45.000 €. Im Jahr 2012 haben sie Krankheitskosten von insgesamt 3.000 € getragen. Ihre zumutbare Belastung beträgt 3 % von 45.000 €, somit 1.350 €. Von den Krankheitskosten wirken sich also nur 1.650 € steuermindernd aus.

Derzeit prüft der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren anhängigen Verfahren, ob der Ansatz der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten rechtmäßig ist. Als Reaktion hierauf hat das Bundesfinanzministerium erklärt, dass **sämtliche Einkommensteuerbescheide hinsichtlich des Ansatzes einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten vorläufig** ergehen. Deshalb drucken die Finanzämter in den Steuerbescheiden nun einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk ab (unter dem Punkt „Erläuterungen“). Sollte der BFH später eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung treffen und die zumutbare Belastung für unrechtmäßig erklären, können die Bescheide aufgrund des Vorläufigkeitsvermerks geändert werden.

**Hinweis:** Sofern bei Ihnen eine zumutbare Belastung abgezogen wurde und Ihr Steuerbescheid noch keinen Vorläufigkeitsvermerk enthält, können Sie mit Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Dann wird das Finanzamt Ihr Einspruchsverfahren voraussichtlich durch die nachträgliche Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks erledigen.

Enthält Ihr Steuerbescheid bereits ein Vorläufigkeitsvermerk, ist ein separater Einspruch nicht erforderlich.

## Kindbedingte Vergünstigungen: Herabsetzung der Altersgrenze auf 25 ist verfassungsgemäß

Im Zuge des Steueränderungsgesetzes 2007 hat der Gesetzgeber geregelt, dass **volljährige Kinder in Ausbildung oder Studium** nur noch **bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres steuerlich als Kind** berücksichtigt werden können. Zuvor waren diese Kinder noch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres anerkannt worden. Eine gesetzlich verankerte **Übergangsregelung** sah jedoch vor, dass

- Kinder mit Geburtsdatum nach dem 01.01.1982 und vor dem 02.01.1983 noch bis zu ihrem 26. Geburtstag und
- Kinder mit Geburtsdatum nach dem 01.01.1980 und vor dem 02.01.1982 noch bis zu ihrem 27. Geburtstag berücksichtigt werden konnten.

Der Bundesfinanzhof hat nun erneut darauf hingewiesen, dass er die Absenkung der Altersgrenze und die damit verbundene Übergangsregelung für **verfassungsgemäß** hält. Ob sich durch die herabgesetzte Altersgrenze nachteilige **Folgen für die Beamtenbesoldung und -beihilfe** ergeben (z.B. bei beamtenrechtlichen Familienzuschlägen), ist dabei **unerheblich**, denn solche Folgen kann der Gesetzgeber durch die besoldungsrechtliche Einbeziehung älterer Kinder vermeiden. Eine Wiederheraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre ist hierfür nicht erforderlich.

## Außergewöhnliche Belastungen: Anwaltskosten für Unterhaltsverfahren sind absetzbar

**Zivilprozesskosten** wurden bis zum Ergehen einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2011 lediglich in besonderen Fällen als **außergewöhnliche Belastungen** anerkannt. Das war dann der Fall, wenn ein Gerichtsverfahren rechtlich gesehen der einzige Weg war, das erwünschte Ziel zu erreichen.

Seit der BFH seine Rechtsprechung geändert hat, ergibt sich die **Zwangsläufigkeit** von Zivilprozessen - und somit auch der entsprechenden Gebühren und Honorare - aus dem staatlichen Gewaltmonopol, und zwar **unabhängig vom Gegenstand des Verfahrens**. Die Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen basiert also auf dem Umstand, dass Steuerpflichtige nach dem Grundgesetz den Rechtsweg zu beschreiten haben. Im Umkehrschluss sind Zivilprozesskosten nur dann nicht unausweichlich, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus Sicht eines objektiven Dritten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, wenn man sich also mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess einlässt.

Begehrt beispielsweise der andere Elternteil Ihres gemeinsamen Kindes (etwa Ihr Exgatte) die Festsetzung von Unterhaltsbeträgen, können Sie sich dem Verfahren nicht entziehen. In diesem Fall brauchen Sie eine Rechtsverteidigung. Und da Sie als Betroffener keinen Grund haben, die geforderte Summe einfach zu akzeptieren, können Sie Ihre **(Anwalts-) Kosten für die gerichtliche Festsetzung des Unterhalts** als außergewöhnliche Belastungen absetzen, und zwar im Jahr der Zahlung (nicht der Rechnungsteilung). Das gilt auch dann, wenn das Verfahren später mit einem Prozessvergleich endet. Hier machen die Parteien zwar meist Zugeständnisse - dies ist zuvor aber in den seltensten Fällen absehbar. Und der Anwalt rechnet seine Gebühren trotzdem nach Verordnung ab.

### **Keine Sonderausgabe: Wie sich Praxisgebühr und ihre Erstattung steuerlich auswirken**

Sind Sie gesetzlich krankenversichert? Dann haben Sie sicherlich bemerkt, dass die **Praxisgebühr** von 10 € pro Quartal zum 01.01.2013 abgeschafft worden ist. Dennoch hat sich das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) nun zur **steuerlichen Behandlung** der Gebühr geäußert. Demnach sind die folgenden Grundsätze hauptsächlich **für die Jahre 2012 und 2013** relevant:

- Die gezahlte Praxisgebühr darf nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **nicht als Sonderausgabe** abgezogen werden, da sie kein Basisbeitrag zur Krankenversicherung ist, sondern eine Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten.
- Dementsprechend muss die **Erstattung** der Gebühr durch die Krankenkasse in späteren Jahren **nicht als Beitragsrückerstattung von den Sonderausgaben abgezogen** werden. Die Anrechnung darf allerdings nur dann unterbleiben, wenn sich die Rückzahlung auf die zuvor tatsächlich entrichtete Praxisgebühr bezieht und sich an deren Höhe orientiert. Andernfalls mindern die Erstattungsbeträge die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

**Hinweis:** Gegebenenfalls können Sie die Praxisgebühr als außergewöhnliche Belastung ansetzen. Aufgrund der sogenannten zumutbaren Belastung wirken sich die Beträge aber nur dann steuermindernd aus, wenn im gleichen Jahr noch genügend andere (Krankheits-)Kosten angefallen sind. Auch im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen müssen Sie aber die zu erwartenden Erstattungen gegenrechnen.

### **Verbraucherinsolvenz: Wann ist die Treuhändervergütung eine außergewöhnliche Belastung?**

Im Fall einer Privatinsolvenz bietet Ihnen der Staat ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung Ihrer Gläubiger und - Ihr Wohlverhalten vorausgesetzt - eine anschließende Entschuldung an. Da die Inanspruchnahme eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens** nicht als mutwillig oder leichtfertig angesehen werden kann, werden die dabei anfallenden **Treuhändervergütungen** - zwar nicht als Werbungskosten, jedoch - als **außergewöhnliche Belastungen** anerkannt. Das hat unlängst das Finanzgericht Köln (FG) für den Veranlagungszeitraum 2006 entschieden.

Nach der aktuellen Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) entstehen Zivilprozesskosten den vor Gericht streitenden Bürgern zwangsläufig aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols. Das gilt unabhängig vom Streitgegenstand, wenn sich Kläger oder Beklagter nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess einlassen haben, wenn das Verfahren also hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Die Aufwendungen, die mit dem Prozess zusammenhängen, sind dann unausweichlich.

Diese Rechtsprechung ist auch auf Treuhändervergütungen anzuwenden, weil der Staat mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren ein dem Zivilprozess vergleichbares Verfahren anbietet.

Die Inanspruchnahme ist für den überschuldeten Bürger der einzige Weg, seine Entschuldung zu erreichen. Weder kann die Inanspruchnahme dieses Angebots also als mutwillig oder leichtfertig angesehen werden, noch kommt es auf den Grund der Insolvenz an.

**Hinweis:** Dieses FG-Urteil bezieht sich auf einen Streitfall aus dem Jahr 2006. Seither hat die Finanzverwaltung die einschlägige BFH-Entscheidung mit einem Nichtanwendungserlass belegt, der bis Ende 2012 galt.

Seit 2013 sind Zivilprozesskosten durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz nur noch dann zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zugelassen, wenn der Betroffene ansonsten Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Nun müssen Sie dem Finanzamt also glaubhaftmachen, dass die Ausgaben für den Treuhänder Ihre Existenzgrundlage gefährden.

## Körperschaftsteuer

### **Forderungsverzicht und verdeckte Einlage: Sanierungsgewinne sind nicht mehr steuerfrei**

Die Sanierung von Unternehmen wird in vielen Fällen dadurch vorgenommen, dass Gläubiger auf ihre Forderungen gegen das Unternehmen verzichten. Den Wegfall der Verbindlichkeit muss das Unternehmen (in der Regel eine GmbH) gegen Ertrag buchen (Buchungssatz: Verbindlichkeiten an sonstiger betrieblicher Ertrag).

Aus dem Ertrag resultieren aber wiederum Steuern, die sowohl die Bilanz als auch die Liquidität des Unternehmens belasten. Der Forderungsverzicht konterkariert also seinen eigenen Zweck, nämlich die Sanierung des Unternehmens.

Bis einschließlich 1996 waren die Erträge aus Sanierungsvorgängen nach § 3 Nr. 66 der alten Fassung des Einkommensteuergesetzes noch vollständig steuerfrei. Diese Vorschrift schaffte der Gesetzgeber jedoch ab (im Gegenzug erlaubte er fortan den zeitlich unbegrenzten Abzug von Verlustvorträgen). Da sich die Unternehmen durch die Abschaffung bestraft fühlten, lenkte das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 27.03.2003 ein und erlaubte weiterhin die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen.

Eine GmbH, die sich auf dieses Schreiben berief, erlitt vor dem Sächsischen Finanzgericht jedoch kürzlich eine derbe Niederlage, denn die Richter attestierten dem **Schreiben des BMF** kurzum, dass es **nicht anwendbar** sei. Sie begründeten ihre Auffassung damit, dass es an einer **gesetzlichen Grundlage fehle** und **Finanzgerichte nicht an BMF-Schreiben gebunden** sind.

**Hinweis:** Das BMF-Schreiben vom 27.03.2003 ist eines der wenigen, das eine bürgerfreundliche Regelung enthält. Möchten Sie dieses Schreiben anwenden, sollten Sie mit dem Finanzamt nicht vor dem Finanzgericht streiten, da die Richter das BMF-Schreiben per se nicht anwenden wollen. Die Folge wäre, dass der Ertrag aus dem Forderungsverzicht in voller Höhe zu versteuern wäre.

### **Doppelbesteuerungsabkommen: Verluste im Ausland können im Inland berücksichtigt werden**

Hat eine natürliche oder eine juristische Person (z.B. GmbH) ihren Sitz im Inland, ist diese Person unabhängig von der Rechtsform grundsätzlich mit ihrem weltweiten Einkommen (sog. „Welteinkommen“) in Deutschland steuerpflichtig. Da auch die Länder, aus denen die Einkünfte stammen, Besteuerungsrechte haben, bestimmen bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welcher Staat welche Einkünfte bekommt. Ganz überwiegend gilt hier das sogenannte Belegenheitsprinzip.

**Beispiel:** Eine in Deutschland ansässige GmbH betreibt Ferienparks. In Belgien möchte sie einen neuen Ferienpark als Filiale eröffnen. Nach dem DBA zwischen Deutschland und Belgien müssen die Einkünfte aus dem belgischen Ferienpark auch in Belgien versteuert werden, da die Einkunftsquelle dort gelegen ist. In Deutschland werden die Einkünfte insoweit steuerfrei gestellt.

Doch was geschieht, wenn aus den ausländischen Einkunftsquellen Verluste erzielt werden? Diese können nicht mit inländischen Gewinnen verrechnet werden, so die Ansicht des Finanzamts. Denn warum sollten diese in Deutschland berücksichtigt werden, wenn entsprechende Gewinne steuerfrei wären?

Dem stimmen die Richter des Finanzgerichts Köln zwar grundsätzlich zu. Kann der Steuerpflichtige jedoch glaubhaft machen, dass die **Verluste in dem Entstehungsstaat nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen verrechnet** werden können, weil die ausländische Betriebsstätte geschlossen wurde und in dem Land auch keine Betriebsstätten mehr geplant sind, können die Verluste **mit inländischen Gewinnen verrechnet** werden.

**Hinweis:** Das Urteil reiht sich ein in eine längere Abfolge von gleichgerichteten Urteilen. Zuletzt hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach entsprechend entschieden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung nun endgültig einsieht, dass ihre Rechtsauffassung falsch ist.

## Zurechnung des Einkommens: Spenden sind auch bei Kapitalgesellschaften nur begrenzt abziehbar

Bei natürlichen Personen sind Spenden für steuerbegünstigte Zwecke bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder - falls dieser Betrag höher ist - bis zu 0,4 % der Summe aus Umsätzen, gezahlten Löhnen und Gehältern in einem Jahr abzugsfähig.

Genau diese Regelung gilt auch für Kapitalgesellschaften. Doch wie genau funktioniert der Spendenabzug, wenn zwei Kapitalgesellschaften miteinander in der Form einer körperschaftsteuerlichen Organschaft verbunden sind? Grundsätzlich muss jede Kapitalgesellschaft ihr eigenes Einkommen versteuern - so wie es auch bei natürlichen Personen der Fall ist. Allerdings kann sich eine Tochtergesellschaft auch **vertraglich** dazu **verpflichten**, dass sie ihren **gesamten Gewinn an das Mutterunternehmen abführen** muss. Folge hiervon ist, dass die Tochtergesellschaft selbst kein Einkommen mehr versteuern muss, sondern nur noch die Muttergesellschaft.

Die Einrichtung einer **ertragsteuerlichen Organschaft** ist dann sinnvoll, wenn die Tochtergesellschaft Verluste macht, da diese mittels der Organschaft ihren Verlust unmittelbar mit Gewinnen der Muttergesellschaft verrechnen kann. Ohne Organschaft könnte dies nicht geschehen, da Verluste nicht ausgeschüttet werden können.

**Für Zwecke der oben genannten Höchstbetragsberechnung** müssen die beiden **Einkommen aber wieder „auseinandergerechnet“** werden, sagten die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf.

**Beispiel:** Die Muttergesellschaft (Organträgerin) hat im Jahr 2012 ein Einkommen von 50.000 € erzielt und einen Betrag von 25.000 € gespendet. Ihre 100%ige Tochtergesellschaft (Organtochter) hat ein Einkommen von 4 Mio. €. Da das Einkommen der Tochtergesellschaft für Zwecke des Spendenhöchstbetrags bei der Muttergesellschaft nicht berücksichtigt werden darf, darf die Muttergesellschaft nur  $50.000 \text{ €} \times 20 \% = 10.000 \text{ €}$  der gezahlten Spende abziehen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird als Spendenvortrag gesondert festgestellt. Insgesamt muss die Muttergesellschaft also ein Einkommen von 4.040.000 € versteuern.

## Umsatzsteuer

### Gelangensbestätigung: Stichtag für die neuen Nachweisregelungen erneut verschoben

Verkaufen Sie als deutscher Unternehmer Waren ins EU-Ausland, ist dieser Vorgang als **innergemeinschaftliche Lieferung** grundsätzlich **von der deutschen Umsatzsteuer befreit**. Voraussetzung hierfür ist, dass der Empfänger ebenfalls Unternehmer ist und die Waren für sein Unternehmen gekauft hat. Zudem müssen Sie gegenüber dem Fiskus nachweisen, dass die gelieferte Ware auch tatsächlich aus Deutschland ins andere EU-Land „gelangt“ ist.

Ab dem 01.10.2013 sollten hierbei eigentlich zwingend neue Regeln zu beachten sein: Als Lieferant sollten Sie den **Nachweis** nur noch mit der sogenannten Gelangensbestätigung oder aber mit speziellen, von der jeweiligen Transportart abhängigen Alternativbelegen erbringen dürfen. Im Großen und Ganzen sollten die alternativen Nachweise nur für die Versendung per Post, Kurierdienst oder Spediteur gelten und die Verwendung eines Frachtbriefs oder eines „Tracking-and-Tracing“-Protokolls erlauben.

Kurz vor dem vorgesehenen Stichtag hat das Bundesfinanzministerium allerdings noch schnell ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht. Demnach wird es für **EU-Exporte**, die Sie **bis zum 31.12.2013 ausführen**, nicht beanstandet, wenn Sie noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden **alten Rechtslage** nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorgelegen haben. Über die weiteren Änderungen informieren wir Sie in den folgenden Ausgaben.

### Umsatzsteuerbefreiung: Bei Arbeitsmarktdienstleistungen Bescheinigung durch kommunale Träger

Der Gesetzgeber fördert die Bildung der Bundesbürger unter anderem auch **umsatzsteuerlich**. Daher sind die Dienstleistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen im Regelfall steuerfrei. Diese Befreiung gilt auch für Maßnahmen, die gewerbliche Unternehmen oder Einrichtungen wie Berufsverbände oder Kammern erbringen.

An sich hängt die **Steuerbefreiung** für Bildungsdienstleistungen von einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ab. (Da dies aber nicht einheitlich geregelt ist, sind in Nordrhein-Westfalen beispielsweise die Bezirksregierungen zuständig.)

Bei **Arbeitsmarktdienstleistungen** - wie Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen - kann alternativ auch die **Bundesagentur für Arbeit bescheinigen**, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In einem aktuellen Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass die erforderliche Bescheinigung in diesen Fällen **auch durch andere Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** erfolgen kann. Insbesondere die kommunalen Träger (Städte und Gemeinden) können die Bestätigung ausstellen, wenn ihnen die Aufgaben der Bundesagentur übertragen wurden.

**Hinweis:** Die zuständige Landesbehörde muss damit einverstanden sein, dass die entsprechenden Bescheinigungen durch die Bundesagentur bzw. die kommunalen Träger ausgestellt werden. Darauf muss in der Bescheinigung ebenfalls hingewiesen werden.

## Vorsteuerabzug: Yacht muss von Anfang an unzweifelhaft der Gewinnerzielung dienen

Gewerblich tätige Gesellschaften können die Umsatzsteuer aus ihren Anschaffungen als Vorsteuer geltend machen. Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) jedoch nicht ausnahmslos.

In dem Verfahren, das zu dieser Auffassung führte, hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Ende 2008 eine Yacht für ca. 1,9 Mio. € erworben. Die darin enthaltene Vorsteuer von ca. 300.000 € ließ sich sie sich vom Finanzamt zurückerstatten. Bei einer Steuerprüfung **versagte** das Finanzamt den **Vorsteuerabzug** allerdings wieder, da es **zum Zeitpunkt der Anschaffung kein tragfähiges Konzept zur Gewinnerzielung** mit der Yacht feststellen konnte.

Dem traten die beiden Geschäftsführer, die auch die einzigen Gesellschafter der GbR waren, mit folgenden Argumenten entgegen: Beim Yachtkauf habe es deshalb keine schriftliche Ausarbeitung des unternehmerischen Konzepts gegeben, weil man sich auf die Beratung durch den Ehemann der einen Geschäftsführerin sowie auf dessen „Bauchgefühl“ und seine Kontakte zu potentiellen Kunden verlassen habe. Dieser sei schon in der Vergangenheit erfolgreich gewesen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen hätten allein im Kopf der Geschäftsführung bzw. im Kopf des Ehemanns stattgefunden.

Diese Argumente konnten das FG nicht überzeugen. Stattdessen geht es davon aus, dass die Yacht zunächst vor allem durch den Ehemann der Geschäftsführerin bzw. durch ihre Familie genutzt werden sollte. Da nützte es auch nichts, dass die GbR die Yacht **in den Folgejahren vermietete** und ab Mai 2009 ca. 150.000 € sowie im Jahr 2010 insgesamt 145.000 € Einnahmen damit erzielte.

**Hinweis:** Diese Entscheidung zeigt wieder einmal, wie sensibel die Finanzgerichte bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern reagieren, die auch privat sinnvoll genutzt werden können. Die unternehmerische Nutzung sollten Sie in solchen Fällen also eindeutig belegen können.

## Umsatzsteuer: Freiwillige Buchführung führt zur Soll-Versteuerung

Als Freiberufler genießen Sie diverse steuerliche Vergünstigungen. Sie müssen beispielsweise keine Gewerbesteuer zahlen. Und auch bei der **Umsatzsteuer** sind Sie begünstigt.

**Beispiel:** Ein Kaufmann liefert Waren für 119.000 € an einen Supermarkt. Die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer von 19.000 € schuldet er bereits mit der Ausführung der Lieferung.

Das heißt, er muss bereits in diesem Moment 19.000 € an das Finanzamt abführen, selbst wenn er noch gar kein Geld von seinem Vertragspartner erhalten hat. Zahlt der Abnehmer erst Monate nach Erhalt der Ware, muss der Lieferant die Umsatzsteuer praktisch vorfinanzieren, um seine Schuld gegenüber dem Finanzamt zu begleichen.

Bei dem im Beispiel beschriebenen Prinzip handelt es sich um die sogenannte Soll-Versteuerung: Dabei kommt es dem Fiskus nicht darauf an, was an Geld vereinnahmt ist, sondern darauf, was vereinnahmt werden soll. Dagegen muss ein Unternehmer bei der **Ist-Versteuerung** erst dann **zahlen**, wenn er auch **tatsächlich Geld** von seinem Vertragspartner **erhalten** hat.

Normalerweise können Freiberufler die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Der Bundesfinanzhof hat allerdings entschieden, dass sie diese Möglichkeit verlieren, wenn sie eine Buchführung einrichten - wozu sie im Regelfall nicht verpflichtet sind. Und nun weist auch das Bundesfinanzministerium die Finanzämter an, **Freiberuflern, die freiwillig Bücher führen, keine Ist-Versteuerung** mehr zu genehmigen. Bereits erteilte Genehmigungen müssen für Umsätze ab 2014 widerrufen werden - soweit rechtlich möglich.

**Hinweis:** Sofern der Gesamtjahresumsatz 500.000 € nicht übersteigt, kann die Ist-Versteuerung auch weiterhin durchgeführt werden. Maßgeblich ist der Gesamtumsatz des Freiberuflers im Vorjahr.

## Geschäftsveräußerung im Ganzen: Beim Verkauf eines Vermietungsobjekts zählt die Mietersicht

Für Geschäftsveräußerungen sieht das Umsatzsteuerrecht eine Vereinfachung vor: Sogenannte **Geschäftsveräußerungen im Ganzen** unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dafür muss nicht einmal das komplette Unternehmen verkauft werden - eine Geschäftsveräußerung im Ganzen kann auch dann vorliegen, wenn beispielsweise **nur ein einzelnes Vermietungsobjekt veräußert** wird.

**Beispiel:** Ein Vermieter hat eine Immobilie umsatzsteuerpflichtig an einen Gewerbetreibenden vermietet. Diese Immobilie veräußert er an eine Immobilienverwaltungsgesellschaft. Tritt die Gesellschaft in den Mietvertrag mit dem Gewerbetreibenden ein und führt das Mietverhältnis fort, liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor.

In einem Streitfall hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) die Geschäftsveräußerung im Ganzen jedoch **nicht anerkannt**, weil der **Erwerber gegenüber den Mietern nicht in die Mietverhältnisse eingetreten** ist: Eine Baugesellschaft hatte eine Immobilie, die an diverse Mieter vermietet war, an eine luxemburgische Firma verkauft. Zugleich vermietete die luxemburgische Firma das Objekt komplett zurück an die Baugesellschaft. Gegenüber den alten Mietern trat die Baugesellschaft unverändert als Vermieterin auf, indem sie zum Beispiel weiterhin die Mieten vereinnahmte. Da sich aus Sicht der Mieter also nichts geändert hatte, hat das FG auch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen anerkannt.

Für die Baugesellschaft hat sich durch das Urteil eine umsatzsteuerliche Belastung ergeben, denn sie musste ihren **Vorsteuerabzug teilweise korrigieren**.

**Hinweis:** Übertragungen von ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig vermieteten Immobilien bergen besondere steuerliche Risiken. Daher sollten Sie frühzeitig mit uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie eine solche Übertragung planen. Denn nach erfolgter notarieller Beurkundung lassen sich Gestaltungsfehler kaum noch korrigieren, so dass es zu erheblichen umsatzsteuerlichen Belastungen kommen kann.

## Umsatzsteuer: Feuerstättenbescheid unterliegt der Umsatzsteuer

Mindestens einmal jährlich kommt der Schornsteinfeger, um Kamin, Heizung und die anderen Feuerstellen zu überprüfen. Als Hausbesitzer kennen Sie das. Was der Besuch des Glücksbringers mit der Umsatzsteuer zu tun hat, hat nun das Verwaltungsgericht Koblenz (VG) geklärt.

Ein **Bezirksschornsteinfeger** hatte anlässlich der jährlichen Kontrolle einen **Feuerstättenbescheid** ausgestellt und darin aufgeführt, welche Arbeiten in welchen Zeiträumen am Gebäude vorgeschrieben sind. Neben seiner **Gebühr** berechnete er dem Hausbesitzer auch die auf diese entfallende **Umsatzsteuer**. Zwar beglich der Empfänger die Rechnung zunächst komplett, doch verlangte er später die Erstattung der Steuer - und klagte schließlich vor dem VG. Denn nach seiner Auffassung unterliegt die Tätigkeit eines Schornsteinfegers nicht der Umsatzsteuer, soweit es um den Feuerstättenbescheid geht, weil der Schornsteinfeger dabei als Behörde hoheitlich tätig wird.

Dieser Argumentation ist das VG aber nicht gefolgt: Nach seinem Urteil handelt der Schornsteinfeger auch mit dem **Erlass eines Feuerstättenbescheids** als **Unternehmer**. Folglich unterliegt seine Dienstleistung der **Umsatzsteuer**. Dass ein Bezirksschornsteinfeger spezielle hoheitliche Befugnisse hat, spielt dabei keine Rolle. Daher ist es auch unerheblich, dass sich der Hauseigentümer gegen die Dienstleistung des Schornsteinfegers nicht „wehren“ kann, weil sie vorgeschrieben ist. Laut Umsatzsteuergesetz entfällt eine Steuerpflicht nämlich nicht schon deshalb, weil der Umsatz aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung ausgeführt wird. So ist zum Beispiel auch bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen aus einem Unternehmensvermögen Umsatzsteuer zu zahlen.

## Erbschaft-/Schenkungsteuer

### Verzicht auf künftigen Pflichtteil: Abfindung ist freigebige Zuwendung der künftigen Erben

Vermögensvorteile, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren von derselben Person zugewendet werden, müssen bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammengerechnet werden. So will der Gesetzgeber verhindern, dass Zuwendungen in mehrere Teilübertragungen aufgespalten werden, um die geltenden Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können.

Gegen eine solche Zusammenrechnung hat sich nun jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall ausgesprochen, in dem drei Brüder dem vierten Bruder jeweils eine Abfindung von 150.000 € gezahlt hatten, damit dieser für den Fall, dass er von der Erbfolge der Mutter ausgeschlossen wird, auf seinen künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch verzichtet. Der abgefundenen Bruder hatte in den zehn Jahren zuvor bereits eine (Vor-)Schenkung seiner Mutter in Höhe von 1 Mio. € erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Abfindungszahlung als fiktive Schenkung der Mutter anzusehen ist, die mit der Millionenschenkung zusammengerechnet werden muss; in der Folge setzte es Schenkungsteuer von 85.000 € fest.

Der BFH entschied jedoch, dass die **Abfindungszahlungen keine Schenkung der Mutter** waren, sondern **drei (getrennt zu besteuern) freigebige Zuwendungen** der Brüder, so dass die **Erwerbe nicht zusammengerechnet** werden durften.

**Hinweis:** Abfindungen, die künftige gesetzliche Erben an eine andere Person für den Verzicht auf den künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch zahlen, können mit Eintritt des Erbfalls als steuermindernde Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Diese Möglichkeit rechtfertigt nach Auffassung des BFH aber nicht den Schluss, dass die Abfindung eine fiktive freigebige Zuwendung des Erblassers ist.

## Erbschaft: Steuerschulden des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeiten abziehen

Im Juli 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Erben diejenigen **Einkommensteuerschulden des Erblassers**, die auf dessen **Todesjahr** entfallen, als **Nachlassverbindlichkeiten** vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen dürfen. Damit mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer, die sie zahlen müssen.

**Hinweis:** Zuvor hatten Rechtsprechung und Finanzverwaltung den Abzug stets abgelehnt. Sie hatten darauf verwiesen, dass die Einkommensteuer als Jahressteuer erst mit Ablauf eines Kalenderjahres entsteht und somit zum Todeszeitpunkt rechtlich noch gar nicht bestanden hat.

In seiner neueren Rechtsprechung erklärt der BFH, dass Schulden des Erblassers bereits dann abgezogen werden können, wenn sie **vom Erblasser „erarbeitet“** worden sind - was bei Einkommensteuerschulden des Todesjahres der Fall ist. Der Abzug setzt aber nicht voraus, dass die Schuld zum Todeszeitpunkt schon voll wirksam entstanden ist.

Die zweite gute Nachricht für Erben ist, dass die **Obersten Finanzbehörden** des Bundes und der Länder diese günstige Rechtsprechung nun ausdrücklich **anerkennen**. So weist unter anderem das Finanzministerium Baden-Württemberg darauf hin, dass das Abzugsverbot, das bisher in den Erbschaftsteuerrichtlinien geregelt war, nunmehr fallengelassen wird. Diese Neuerung gilt **für alle offenen Fälle**.

**Hinweis:** Durch das grüne Licht der Finanzverwaltung müssen Sie als betroffener Erbe nicht mehr den Klageweg beschreiten, um einen Abzug der Einkommensteuerschulden zu erreichen.

## Verfahrensrecht

### Unseriöse Firmenbestatter: Sitzverlegung insolventer Unternehmen bezweckt Steuerausfall

Wenn ein Unternehmen vor dem finanziellen Ruin steht, treten häufig unseriöse **Firmenbestatter** in Erscheinung, die das insolvente oder insolvenzgefährdete Unternehmen kaufen und mit allen Mitteln abwickeln wollen. Gegen ein „Entsorgungsentgelt“ sichern sie den ehemaligen Geschäftsführern die komplette Schuldübernahme zu. Nach der Übernahme versuchen sie, noch einen möglichst hohen Profit aus dem Unternehmen zu schlagen, indem sie

- Vermögensgegenstände beiseiteschaffen,
- Beweismittel vernichten,
- Verantwortungsverhältnisse verschleiern,
- Gläubiger benachteiligen,
- ehemalige Geschäftsführer vor einer Haftungsinanspruchnahme schützen und
- die ordnungsgemäße Abwicklung des Insolvenzverfahrens behindern.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) weist darauf hin, dass diese Firmenbestatter häufig den **Sitz des übernommenen Unternehmens verlegen** (z.B. in ein anderes Bundesland), so dass ein **anderes Insolvenzgericht** für das spätere Insolvenzverfahren zuständig wird. Durch diesen Schachzug wollen sie ein langwieriges Aktenabgabe- und Übernahmeverfahren innerhalb der Finanzverwaltung in Gang setzen, um zu erreichen, dass wichtige Fristen und Termine versäumt werden. Am Ende soll ein kompletter **Steuerausfall** stehen.



Deshalb betont das LfSt, dass nach den Regeln der Abgabenordnung **kein Zuständigkeitswechsel** eintritt, wenn

- über einen Insolvenzantrag noch nicht entschieden wurde,
- ein eröffnetes Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben wurde oder
- sich eine Personengesellschaft oder eine juristische Person in Liquidation befindet.

Ferner weist das LfSt darauf hin, dass die **Zuständigkeit für die Umsatzsteuer bei einer Sitzverlegung ins Ausland** grundsätzlich auf ein deutsches Zentralfinanzamt übergehen muss. Allerdings sollen die Finanzämter einem Zuständigkeitswechsel kurz vor dem Erlöschen der Steuerpflicht aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht mehr zustimmen.

### Widerruf einer verbindlichen Auskunft: Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens muss abgewartet werden

„Immer schön der Reihe nach“ - so lautet die Kernaussage eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem der anzuwendende Umsatzsteuersatz für Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern strittig war.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt eine verbindliche Auskunft widerrufen, wonach ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % zur Anwendung kommen durfte. Das betroffene Unternehmen wollte die nun drohende Regelbesteuerung seiner Umsätze daraufhin auf gleich zwei Wegen abwenden, und zwar durch

- Einspruch gegen den Widerruf der verbindlichen Auskunft und
- Sprungklage gegen einen Umsatzsteuerbescheid, in dem das Finanzamt den Regelsteuersatz zugrunde gelegt hatte.

Das Finanzgericht (FG) hatte die Sprungklage gegen den Umsatzsteuerbescheid abgewiesen, obwohl über den Einspruch gegen den Widerruf der Auskunft noch gar nicht entschieden war. Der BFH hob dieses FG-Urteil nun wegen eines Verfahrensfehlers auf und erklärte, dass das FG das **Verfahren so lange aussetzen muss, bis über den Einspruch gegen den Widerruf der verbindlichen Auskunft abschließend entschieden ist**.

**Hinweis:** Es nützt also nichts, gegen eine widerrufenen verbindliche Auskunft des Finanzamts „zweigleisig“ vorzugehen, weil das Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs dem Festsetzungsverfahren vorgeht.

### Komprimierte ELSTER-Erklärung: Steuerberater trifft ein grobes Verschulden

Es gibt Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH), die überraschen. Hierzu zählt auch ein aktuelles BFH-Urteil zur Änderung von Steuerbescheiden aufgrund neuer Tatsachen. Im Urteilsfall hatte ein Steuerberater für seinen Mandanten eine Einkommensteuererklärung per ELSTER angefertigt und diesem nur die komprimierte ELSTER-Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

**Hinweis:** In einer komprimierten ELSTER-Erklärung sind nur die Felder aufgeführt, die vom Programmierer zuvor tatsächlich ausgefüllt worden sind. Leere Felder sind nicht mehr sichtbar, so dass Eintragungsmöglichkeiten nicht mehr erkennbar sind.

Da der Steuerberater nicht wusste, dass sein Mandant alleinerziehend war, hatte er keinen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in der Steuererklärung geltend gemacht. Der Mandant unterschrieb den Ausdruck, ohne diesen Fehler zu bemerken. Nachdem die Einspruchsfrist für den Steuerbescheid abgelaufen war, beantragte der Mandant beim Finanzamt, den Steuerbescheid aufgrund neuer Tatsachen zu ändern und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nachträglich zu gewähren.

**Hinweis:** Steuerbescheide können auch noch nach Ablauf der Einspruchsfrist aufgrund neuer Tatsachen geändert werden. Dies gilt zugunsten des Steuerpflichtigen aber nur, wenn ihn kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen trifft.

Der BFH **lehnte** eine **Bescheidänderung wegen** eines (dem Mandanten zuzurechnenden) **groben Verschuldens des Steuerberaters** ab. Nach Ansicht der Richter hatte der Berater grob fahrlässig gehandelt, indem er seinem **steuerlich unerfahrenen Mandanten lediglich** eine **komprimierte Einkommensteuererklärung vorgelegt** hatte, ohne den maßgeblichen Sachverhalt zuvor selbst zu ermitteln. Die komprimierte Erklärung nahm dem Mandanten die Möglichkeit, die vergessene Eintragung zu erkennen.

## Beginn der Klagefrist: Zugangsvermutung bei Beauftragung eines privaten Frankierservice

Wenn das Finanzamt über einen Einspruch abschlägig entscheidet, kann der Einspruchsführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung Klage beim Finanzgericht (FG) erheben. Die Abgabenordnung (AO) legt den Bekanntgabetag, der für den Fristbeginn entscheidend ist, bei Zustellung durch einfachen Brief auf den dritten Tag nach der Aufgabe zur Post fest (sogenannte Zugangsvermutung).

**Beispiel:** Die Einspruchsentscheidung wird am Freitag, den 06.09.2013, mit einfachem Brief zur Post gegeben. Als Bekanntgabetag gilt somit der 09.09.2013 (Montag). Die Klagefrist beginnt demnach am 10.09.2013 (Dienstag) und endet mit Ablauf des 09.10.2013 (Mittwoch).

Die Zugangsvermutung der AO gilt jedoch nicht, wenn die Einspruchsentscheidung dem Steuerpflichtigen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Der Bundesfinanzhof hat nun erklärt, dass der **Tag der Aufgabe zur Post**, anhand dessen sich letztlich der Bekanntgabetag nach der Zugangsvermutung berechnet, **nicht zwingend aus den Akten der Finanzverwaltung abgeleitet** werden darf. Denn bedient sich die Finanzverwaltung (wie im Urteilsfall) eines privaten Frankierservice und weist der Steuerpflichtige nach, dass die Einspruchsentscheidung nicht am angegebenen Tag (Aufgabe zur Post) frankiert und verschickt wurde, gilt die **Zugangsvermutung als widerlegt**. Im Urteilsfall war die Einspruchsentscheidung danach nicht - wie vom Finanzamt behauptet - am Freitag, den 13.01.2012, zur Post aufgegeben worden, sondern erst am Montag, den 16.01.2012. Das hatte zur Folge, dass sich die Klagefrist nach hinten verschob und die Klage somit rechtzeitig eingelegt worden war. Dementsprechend muss das FG, das die Klage zunächst wegen Fristversäumnis abgewiesen hatte, nun in der Sache selbst entscheiden.

**Hinweis:** Der abgestempelte Briefumschlag gibt Aufschluss darüber, wann ein Brief tatsächlich frankiert wurde. Er sollte unbedingt aufbewahrt werden, um einen späteren Zugang der Post nachweisen zu können.

## Spendenbescheinigung: Steuerbescheid wird bei verspäteter Einreichung nicht mehr geändert

Greifen Sie einer gemeinnützigen Einrichtung finanziell unter die Arme, sollten Sie sich unmittelbar eine Spendenbescheinigung ausstellen lassen. Denn nur wenn Sie diese direkt der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres beifügen, findet der gespendete Betrag auch als Sonderausgabe Berücksichtigung. Wird Ihr Einkommensteuerbescheid dagegen ohne den Spendenabzug bestandskräftig, können Ihre guten Gaben gar nicht mehr steuerlich abgezogen werden.

Dies hat jetzt auch das Finanzgericht Münster (FG) bestätigt: Nach seinem Urteil kann ein **bestandskräftiger Bescheid nicht aufgrund einer Spendenbescheinigung geändert** werden, die erst **nach dem Erlass des Bescheids ausgestellt** wird. Zwar müssen die Finanzbehörden Steuerbescheide generell erlassen, aufheben oder ändern, soweit Ereignisse eintreten, die sich steuerlich auch auf die Vergangenheit auswirken. Für den Fall einer nachträglich ausgestellten Spendenbescheinigung ist eine Änderung jedoch gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

**Hinweis:** Bei einer Einzelspende bis zu 200 € verlangt das Finanzamt keine offizielle Bescheinigung, sondern akzeptiert auch den Zahlungsbeleg als Nachweis. Für Spenden in Katastrophenfällen gelten bei Überweisungen auf ein Sonderkonto ebenfalls vereinfachte Nachweisregeln. Hier reicht beispielsweise der Kontoauszug als Spendenbeleg aus. Und mehrere Kleinspenden, deren Höhe jeweils maximal 200 € beträgt, dürfen in eine Sammelbestätigung aufgenommen werden, in der die begünstigte Organisation die Gesamtsumme der erhaltenen Zuwendungen aufzeigt.

## Verbindliche Auskunft: Antragsteller hat keinen Anspruch auf bestimmten Inhalt

Planen Sie eine größere Investition und hätten Sie vor der endgültigen Entscheidung gern Planungs- und Dispositionssicherheit, können Sie beim Finanzamt einen Antrag auf **verbindliche Auskunft** über die **steuerliche Beurteilung des konkreten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts** stellen. Voraussetzung ist, dass die Umsetzung Ihres Plans erhebliche steuerliche Auswirkungen haben kann.

Allerdings ist das Finanzamt in seiner Einschätzung Ihres Falls an das einschlägige Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) gebunden, in dem die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zu dem steuerrechtlichen Problem ausdrückt. Ihrem Anspruch auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft hat das Amt deshalb schon dann **genüge** getan, wenn es Ihnen mitteilt, dass es das **einschlägige BMF-Schreiben auf den zu beurteilenden Sachverhalt anwenden** wird.

Sie haben dann weder Anspruch auf eine verbindliche Auskunft mit demselben Inhalt noch auf eine Neubewertung durch das Finanzamt in einer von Ihnen erwünschten Richtung.

Zwar können Sie sich gegen eine Auskunft mittels einer Verpflichtungsklage zur Wehr setzen. Die Ermessensentscheidung des Finanzamts, ob es eine verbindliche Auskunft erteilt und welchen Inhalt diese gegebenenfalls hat, kann ein Finanzgericht aber nur eingeschränkt überprüfen: etwa im Hinblick auf mögliche Ermessensfehler. Gravierende Rechtsverletzungen können einen solchen Ermessensfehler begründen, nicht aber der Umstand, dass das Finanzamt an die Verwaltungsauffassung gebunden ist. Bestehen also **keine Anhaltspunkte für eine Unschlüssigkeit oder Rechtsfehlerhaftigkeit**, beantwortet das Finanzamt Ihr Auskunftsbegehren mit dem Hinweis auf das einschlägige BMF-Schreiben in vollem Umfang.

**Hinweis:** Die Anfrage prüfen die Beamten nicht kostenfrei. Die Höhe der Gebühr, die Sie gegebenenfalls zu zahlen haben, richtet sich nach dem sogenannten Gegenstandswert, der sich an den steuerlichen Auswirkungen des zu klärenden Sachverhalts orientiert. Sie liegt zwischen 121 € und maximal 91.456 €. Alternativ lässt sich die Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand der Finanzbeamten berechnen: hier fallen pro angefangener halber Stunde 50 € (und insgesamt mindestens 100 €) an. Bevor Sie eine solche Anfrage starten, sollten wir deshalb gemeinsam überprüfen, ob auch alle formalen Voraussetzungen vorliegen. Denn die Auskunft ist auch dann gebührenpflichtig, wenn das Finanzamt den Antrag wegen formeller Mängel ablehnt.